

Nicht als Drucksache  
verteilt

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
StAs-0141.53/690

Dresden, 3. November 2015

Sächsischer Landtag  
Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz,  
Gleichstellung und Integration  
Herrn André Wendt, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

### Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/3001

Thema: Sicherung des Kindeswohls in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag zu berichten,

1. wie viele Minderjährige aus welchen Herkunftsländern nach Altersgruppen in den (zeitweiligen) Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen seit ihrer Eröffnung untergebracht sind;

2. welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden ergriffen haben, um ihrer staatlichen Fürsorgepflicht in den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen nachzukommen, damit dort ein vorrangig am Kindeswohl orientiertes Leben und Wohnen möglich ist und ein angemessener Lebensstandard im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 der Aufnahme richtlinie<sup>1</sup> gewährleistet wird;

3. ob und durch welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden gewährleistet ist, dass das Menschenwürdegebot, die Grund- und Menschenrechte und die Mindeststandards, welche u. a. Artikel 21 und 23 der Aufnahme richtlinie vermittelt, die noch durch untergesetzliche Normen wie beispielsweise der VwV – Unterbringung<sup>2</sup> näher ausgeformt werden, sowie völkerrechtliche Vereinbarungen wie beispielsweise Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 1 des Haager Kinderschutzabkommens bei den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen eingehalten werden;

4. mit welchem Personalschlüssel mit welcher (wissenschaftlichen) Ausbildung die medizinische, psychologische und sozialpädagogische

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahn-  
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 31 S. 18 ff.

<sup>2</sup> VwV-Unterbringung vom 24. April 2015 (SächsABl. S. 692).

**Versorgung und Betreuung der Minderjährigen in den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen gesichert und die Bedarfsprüfung nach Artikel 22 Absatz 1 der Aufnahme richtlinie im Hinblick auf Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personen durchgeführt wird;**

**5. wie die notwendigen Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen, den Betreibern der in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen und den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als Jugendämter erfolgen;**

**6. wie die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dafür Sorge tragen, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten;**

**7. wie die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dafür Sorge tragen, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird und**

**8. wie die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dafür Sorge tragen, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der für sie verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Kindeswohl dient.**

**II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

**das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die in den (zeitweiligen) Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen untergebracht sind, in jedem Stadium ihres jeweiligen Asylverfahrens zu achten und ihnen alle Möglichkeiten zu eröffnen, um ihre Entwicklung zu fördern, die schulische Ausbildung zu sichern und Teilhabe und Integration zu gewährleisten.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

**zu Ziffer I. 1.:**

Die dem Fragegegenstand zu Grunde liegenden Angaben werden im Rahmen der monatlichen Asylstatistik bzw. in den täglichen Belegungsmeldungen nicht erhoben. Hier wird nur die Anzahl der Personen, d. h. ohne Angaben von Geschlecht, Alter usw. erfasst. Eine Erfassung nach Altersgruppen und Herkunftsland erfolgt lediglich bei der Meldung zu den monatlichen Zugängen. Allerdings werden die Angaben nicht kumulativ erfasst.

Die Anzahl der in den Aufnahmeeinrichtungen, einschließlich ihren Interims- und Notunterkünften untergebrachten Personen ändert sich aufgrund der Zugänge sowie der Verteilungen in die Landkreise und Kreisfreien Städte täglich. Eine Auswertung der erbetenen Angaben wäre daher allenfalls zum aktuellen Tag möglich.

**zu Ziffer I. 2. bis 7.:**

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zu diesem Zweck entfaltet § 1 Abs. 3 SGB VIII das Programm der Kinder- und Jugendhilfe aus der Sicht des jungen Menschen und im Kontext der vorrangigen elterlichen Erziehungsverantwortung sowie des darauf bezogenen staatlichen Wächteramtes. Im Rahmen des § 6 Abs. 2 SGB VIII können auch Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen. Unabhängig davon sind die Jugendämter nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, auch ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Aufgaben- und Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe dient damit auch der innerstaatlichen Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, internationaler Abkommen und EU-rechtlicher Vorgaben. Damit die Jugendämter ihren Auftrag erfüllen können, sind sie darauf angewiesen, entsprechende Hinweise von Dritten, in diesem Fall den Betreibern von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes, zu erhalten. Insofern sind die soziale Betreuung von Familien und die Beteiligung des Jugendamtes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in den sächsischen Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes durch den jeweiligen Betreiber sicherzustellen. Die Jugendämter werden tätig, sobald sie von einschlägigen Bedarfslagen Kenntnis erhalten.

**zu Ziffer I. 8.:**

Eine Trennung Minderjähriger von sorgeberechtigten Erwachsenen ist rechtlich ausgeschlossen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nachkommen. Über den Entzug des elterlichen Sorgerechts entscheiden die Familiengerichte unter Mitwirkung der Jugendämter.

Unbegleitete Minderjährige sind ab dem 1. November 2015 zwingend dem Jugendamt zu überstellen. Dieses klärt dann die weitere Perspektive und kümmert sich um die Bestellung eines Vormunds.

**zu Ziffer II.:**

Vergleiche Antwort zu Ziffer I. 2. bis 7.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig